

# Entwurf des Reglements des Verfassungsrates des Kantons Wallis

---

## ***Der Verfassungsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 103 der Verfassung des Kantons Wallis;  
eingesehen das Dekret über den Verfassungsrat vom 14. Juni 2018;  
auf Antrag des Übergangsbüros,

*beschliesst:*

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement legt die Organisation und den Betrieb des Verfassungsrates fest. Zudem bestimmt es dessen Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung.

<sup>2</sup> Der Verfassungsrat achtet auf eine ausgewogene Sitzverteilung zwischen Männern und Frauen und hält die regionalen und sprachlichen Kriterien sowie diejenigen der politischen Vertretung ein.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement ist geschlechtergerecht formuliert.

#### **Art. 2 Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrates (im Folgenden: die Mitglieder) beraten und stimmen unabhängig.

#### **Art. 3 Sorgfalt und Präsenzplicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe sorgfältig. Ausser bei begründeter Verhinderung sind sie verpflichtet, an den Sitzungen des Verfassungsrates und der Organe, denen sie angehören, teilzunehmen.

<sup>2</sup> Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so informiert es den Sitzungspräsidenten oder die Sitzungspräsidentin oder subsidiär das Generalsekretariat wenn möglich vor der Sitzung.

#### **Art. 4 Betragen und Bekleidung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder beachten die Regeln des parlamentarischen Anstandes und vermeiden verletzende und beleidigende Äusserungen. Sie wohnen den Sitzungen in korrekter Kleidung bei.

#### **Art. 4bis Immunität**

<sup>1</sup> Die Mitglieder können für ihre Äusserungen oder ihre Meinungen, die sie vor dem Verfassungsrat oder einem seiner Organe vertreten, nicht gerichtlich belangt werden.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann diese Immunität jedoch vom Verfassungsrat aufgehoben werden, wenn ein schwerwiegender Angriff auf die Ehre anderer begangen wurde.

<sup>3</sup> Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsrates (66) nach Vorlage eines Berichts des Büros gefasst werden, das insbesondere die Person angehört hat, die Gegenstand des Antrags auf Aufhebung der Immunität ist.

#### **Art. 5** Rücktritt

<sup>1</sup> Jeder Rücktritt muss schriftlich dem Staatsrat und dem Präsidialkollegium des Verfassungsrates gemeldet werden.

<sup>2</sup> Der vakante Sitz verbleibt der politischen Partei oder Gruppierung, der er zugeteilt wurde. Der Staatsrat nimmt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (Art. 160 und 157) die Ersetzung der demissionierenden Person vor.

#### **Art. 6** Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Der Grosse Rat stimmt im Rahmen des Staatsbudgets jährlich über die für den Betrieb des Verfassungsrates erforderlichen Mittel ab.

<sup>2</sup> Der Verfassungsrat übermittelt dem Grossen Rat jedes Jahr ein Jahresbudget mit den für das nächste Jahr erforderlichen finanziellen Mitteln.

<sup>3</sup> Die Rechnung des Verfassungsrates wird jährlich vom Finanzinspektorat kontrolliert.

#### **Art. 7** Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder erhalten dieselben Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen werden vom Budget des Verfassungsrates übernommen. Sie befinden sich im Anhang des vorliegenden Reglements (Anhang 1). Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 12 Absatz 6 des Dekrets über den Verfassungsrat.

## **2 Organisation des Verfassungsrates**

### **2.1 Führungsorgane**

#### **Art. 8** Organe

<sup>1</sup> Die Führungsorgane des Verfassungsrates sind:

- a) das Präsidialkollegium;
- b) das Büro.

#### **2.1.1 Präsidialkollegium**

#### **Art. 9** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorsitz des Verfassungsrates wird kollegial geführt. Er besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Verfassungsrat für 4 Jahre gewählt werden; diese bilden das Präsidialkollegium. Beide Geschlechter und beide Sprachregionen des Kantons müssen darin vertreten sein.

<sup>2</sup> Auf Antrag von mindestens 40 seiner Mitglieder in Form einer Ordnungsmotion entscheidet der Verfassungsrat über die Abberufung eines Mitglieds des Präsidialkollegiums.

<sup>3</sup> Die Abberufung kann nur mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit (87) der Mitglieder des Verfassungsrates beschlossen werden.

#### **Art. 10** Organisation

<sup>1</sup> Das Präsidialkollegium organisiert sich selbst.

<sup>2</sup> Es legt entsprechend einem Turnus fest, wer von seinen Mitgliedern für ein Kalenderjahr die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übernimmt. Jedes Mitglied übernimmt die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin ein einziges Mal.

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall des Präsidenten oder der Präsidentin wird er oder sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin ersetzt.

#### **Art. 11** Zuständigkeiten des Präsidialkollegiums

<sup>1</sup> Das Präsidialkollegium hat folgende Befugnisse:

- a) es sorgt dafür, dass das vorliegende Reglement befolgt wird;
- b) es regelt in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die administrativen Angelegenheiten und verwaltet die dem Verfassungsrat gewährten Kredite;
- c) es sorgt dafür, dass der Generalsekretär oder die Generalsekretärin die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben erfüllt;
- d) es gewährleistet die Beziehungen zwischen dem Verfassungsrat und den kantonalen Behörden;
- e) es nimmt die Korrespondenz und die anderen an den Verfassungsrat gerichteten Dokumente in Empfang, behandelt sie und leitet sie falls nötig zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Organ weiter;
- f) es übt alle Befugnisse aus, die ihm gemäss dem vorliegenden Reglement zustehen.

#### **Art. 12** Zuständigkeiten des Präsidenten oder der Präsidentin

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin hat folgende Befugnisse:

- a) er oder sie leitet die Beratungen des Verfassungsrates, eröffnet und schliesst die Sitzungen und wacht über das Einhalten des Quorums;
- b) er oder sie erteilt, verweigert, entzieht das Wort unter Vorbehalt der Berufung an den Verfassungsrat in Form einer Ordnungsmotion;
- c) er oder sie gibt die Ergebnisse der Abstimmungen und Beratungen bekannt;
- d) er oder sie handhabt die Sitzungspolizei im Saal und in dem für die Öffentlichkeit und die Presse reservierten Teil;
- e) er oder sie beruft das Präsidialkollegium und das Büro ein und leitet diese;
- f) er oder sie unterschreibt zusammen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin alle Erlasse oder offiziellen Dokumente, die vom Verfassungsrat oder vom Büro stammen;

- g) er oder sie vertritt den Verfassungsrat gegen aussen;
- h) er oder sie übt alle Befugnisse aus, die ihm oder ihr gemäss dem vorliegenden Reglement zustehen.

## **2.1.2 Büro**

### **Art. 13**                      Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus 13 Vertretern und Vertreterinnen, die von den politischen Parteien und Bewegungen bestimmt werden. Die Aufteilung erfolgt nach dem Modell des Übergangsbüros. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Präsidialkollegiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil. Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Beratungen. Er oder sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung bestimmen die politischen Parteien und Bewegungen für die Dauer der Arbeiten einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

<sup>3</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Verfassungsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied des Verfassungsrates hat Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Büros.

<sup>5</sup> Das Büro informiert die Öffentlichkeit allgemein und nach Bedarf über seine Entscheide.

### **Art. 14**                      Organisation

<sup>1</sup> Das Büro tritt auf Einberufung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung kann zudem von drei Mitgliedern des Büros verlangt werden.

<sup>3</sup> Das Büro setzt das Verfahren seiner Beratungen fest.

### **Art. 15**                      Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Büro hat folgende Zuständigkeiten:

a) es bestimmt die Mitglieder der thematischen Kommissionen auf Vorschlag der politischen Parteien und Bewegungen und schlägt dem Verfassungsrat ihre Präsidenten und Präsidentinnen sowie ihre Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen vor;

b) es erstellt und unterbreitet dem Verfassungsrat eine Planung von dessen Arbeiten (Anhang 2);

c) es organisiert und plant die Sitzungen des Verfassungsrates und die Arbeiten zur Verfassungsrevision unter Vorbehalt der Entscheide des Verfassungsrates;

d) es legt das Datum und die Dauer der Plenarsitzungen fest, beschliesst die Liste der zu behandelnden Gegenstände sowie das Programm der Beratungen und beruft die Mitglieder des Verfassungsrates ein;

e) es erstellt in Zusammenarbeit mit dem für die Finanzen zuständigen Departement das Jahresbudget, das es an den Grossen Rat richtet;

f) es passt das Jahresbudget im Rahmen der vom Grossen Rat gewährten Kredite an, weist es zu und setzt den Verfassungsrat darüber in Kenntnis;

- g) es erstellt die Jahresrechnung und setzt den Verfassungsrat darüber sowie über den Bericht betreffend die Rechnungsprüfung des Finanzinspektorats in Kenntnis;
- h) es überträgt den Kommissionen die zu erfüllenden Aufgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeiten und Entscheide des Verfassungsrates;
- i) es sorgt dafür, dass die Kommissionen ihre Aufgaben sorgfältig erledigen;
- j) es informiert den Verfassungsrat über seine Arbeiten und die der Kommissionen;
- k) es schlägt dem Verfassungsrat vor, sofern es dies beschliesst, einen Experten oder eine Expertin beziehungsweise mehrere Experten und Expertinnen zu bezeichnen, die dafür zuständig sind, die Arbeiten des Verfassungsrates zu begleiten;
- l) auf Antrag einer Kommission erteilt es, sofern es dies beschliesst, einem Experten oder einer Expertin oder einer anderen Fachpersonen einen Auftrag zur punktuellen Unterstützung;
- m) es bereitet die Wahlen und Ernennungen vor;
- n) es erstellt einen Entwurf eines Kommunikationskonzepts und unterbreitet ihn dem Verfassungsrat (Art. 86);
- o) es behandelt jede andere administrative Aufgabe, die ihm der Verfassungsrat anvertraut oder die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

## **2.2 Kommissionen**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16** Einsetzung

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat setzt thematische Kommissionen, eine Koordinationskommission, eine Redaktionskommission, eine Bürgerbeteiligungskommission und Spezialkommissionen ein. Er legt den Rahmen ihrer Tätigkeit fest.

<sup>2</sup> Bei der Bezeichnung der Kommissionen und ihrer Präsidenten und Präsidentinnen sowie ihrer Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen ist einer angemessenen Vertretung der politischen Parteien und Bewegungen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck erstellt das Büro einen proportionalen Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze an die politischen Parteien und Bewegungen.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden die Kommissionen für die Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates ernannt. Die ersten Präsidenten und Präsidentinnen, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie Berichterstatter und Berichterstatterinnen werden bis zum Ende der ersten Lesung ernannt beziehungsweise bezeichnet.

<sup>4</sup> Die Kommissionen bezeichnen ihren Berichterstatter oder ihre Berichterstatterin und organisieren sich im Übrigen im Rahmen des vorliegenden Reglements selbst.

<sup>5</sup> Die Kommissionen informieren das Büro regelmässig über ihre Tätigkeiten und Arbeiten.

<sup>6</sup> Tritt ein Mitglied des Verfassungsrates zurück, so wird es auf Vorschlag derselben politischen Partei oder Bewegung durch das Büro in der betroffenen Kommission oder den betroffenen Kommissionen ersetzt.

#### **Art. 17** Einberufung und Tagesordnung

<sup>1</sup> Die Kommissionen werden auf Anordnung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin vom Generalsekretariat einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung enthält die Tagesordnung der Sitzung.

<sup>3</sup> Ein Fünftel der Mitglieder der Kommission kann beantragen, dass eine Sitzung einberufen wird, um einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen, der oder die in ihre Zuständigkeit fallen. Das Begehren wird an den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission gerichtet und erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

#### **Art. 18** Beratungen und Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen und ihre Protokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kommission kann nur beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>4</sup> Die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen nehmen an den Abstimmungen teil.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit muss die Beratung fortgesetzt werden. Wird kein Konsens erzielt, so wird erneut über den Gegenstand abgestimmt. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

#### **Art. 19** Frist

<sup>1</sup> Das Büro setzt den Kommissionen eine Frist für die Unterbreitung ihrer Berichte und Vorschläge.

#### **Art. 20** Abgabe der Unterlagen

<sup>1</sup> Nach Abschluss ihrer Arbeiten übergibt die Kommission dem Generalsekretariat die Dokumente, die sie verwendet oder erstellt hat.

### **2.2.2 Thematische Kommissionen**

#### **Art. 21** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat setzt zehn thematische Kommissionen mit je 13 Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Die Liste der thematischen Kommissionen und ihre Zuständigkeitsbereiche werden vom Verfassungsrat beschlossen und befinden sich im Anhang des vorliegenden Reglements (Anhang 3).

#### **Art. 22** Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der thematischen Kommissionen werden auf Vorschlag des Büros vom Verfassungsrat gewählt. Der Vorschlag des Büros kann durch das Plenum geändert werden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Verfassungsrates nimmt in einer thematischen Kommission Einsitz.

<sup>3</sup> Ein Mitglied der Kommission kann sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied seiner politischen Partei oder Gruppierung vertreten lassen.

<sup>4</sup> An ihrer ersten Sitzung beschliesst die Kommission über die Organisation der Sitzungen und legt die Modalitäten ihrer Beratungen fest.

#### **Art. 23** Aufgaben

<sup>1</sup> In der Erarbeitungsphase des Verfassungsentwurfs erstellen die thematischen Kommissionen in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorschläge in Form von allgemein formulierten Grundsätzen.

<sup>2</sup> In dieser Phase können sie auch beschliessen, dem Verfassungsrat einen Zwischenbericht über die Leitlinien, Grundsätze, Varianten und alle anderen Fragen zu unterbreiten, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen.

<sup>3</sup> In der Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs behandeln die thematischen Kommissionen Fragen und Bestimmungen, die ihnen vom Verfassungsrat oder vom Büro zugeteilt werden.

#### **Art. 24** Protokoll

<sup>1</sup> Die Beratungen in den Kommissionen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses nennt die Namen der anwesenden Mitglieder, der Entschuldigten und der Abwesenden sowie die Tagesordnung. Es enthält die unterbreiteten Anträge, die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und nötigenfalls eine Zusammenfassung der Beratungen über wichtige Gegenstände.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Kopie des Protokolls. Dritte, die an einer Sitzung teilgenommen haben (Mitglieder der Behörden, Experten und Expertinnen usw.), können den Teil des Protokolls der Beratungen, denen sie beigewohnt haben, oder die Niederschrift über ihre Aussagen verlangen. Jedes Mitglied des Verfassungsrates hat Zugang zu den Protokollen der thematischen Kommissionen.

#### **Art. 25** Bericht

<sup>1</sup> Jede Kommission schliesst ihre Arbeiten mit einem schriftlichen Bericht ab, den sie an das Büro richtet; dieses verteilt ihn gemäss den in Artikel 43 vorgesehenen Modalitäten an die Mitglieder des Verfassungsrates, bevor in der Plenarsitzung darüber beraten wird.

<sup>2</sup> Der Bericht enthält die Beratungen und Anträge der jeweiligen Kommission. Gegebenenfalls gibt er diejenigen an, die verworfen wurden, sowie das Ergebnis der durchgeführten Abstimmungen.

<sup>3</sup> Fasst eine Kommission nicht einstimmig ihre Anträge, kann ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Minderheitsbericht einreichen, den diese spätestens anlässlich der Schlussabstimmung, welche die Arbeiten der Kommission abschliesst, anmelden. Der Minderheitsbericht wird gemäss Absatz 1 behandelt. Er wird in der Plenarsitzung vorgebracht, nachdem der Bericht der Kommission vorgestellt wurde.

<sup>4</sup> Die Kommission unterbreitet einen Zwischenbericht auf eigenen Beschluss oder auf Begehren des Büros.

#### **Art. 26** Experten und Expertinnen sowie Anhörungen

<sup>1</sup> Die Kommissionen können Experten und Expertinnen, Fachpersonen sowie Verbände und Institutionen anhören.

<sup>2</sup> Sie können sich mit dem Einverständnis des Büros durch einen Experten oder eine Expertin oder eine Fachperson verbeistanden lassen oder dieser Person einen Auftrag oder Aufgaben übertragen, die mit deren Kompetenzbereich verbunden sind (Untersuchungen und Gutachten, Expertisen usw.).

<sup>3</sup> Die thematischen Kommissionen können ausserhalb der Beratungen und mit Zustimmung des Büros öffentliche Anhörungen durchführen.

#### **Art. 27** Unterkommissionen

<sup>1</sup> Aus Effizienzgründen können die thematischen Kommissionen jeweils eine oder mehrere Unterkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Jede Kommission meldet dem Büro zur Genehmigung die Schaffung und Zusammensetzung der Unterkommissionen sowie das Mitglied, das den Vorsitz hat, die diesen übertragenen besonderen Aufgaben und die für die Unterbreitung von deren Bericht verfügte Frist.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Unterkommission informiert den Präsidenten oder die Präsidentin der thematischen Kommission stets über den Fortschritt der Arbeiten.

#### **Art. 28** Information

<sup>1</sup> Die Präsidenten und Präsidentinnen der thematischen Kommissionen informieren das Büro stets über den Fortschritt ihrer Arbeiten.

### **2.2.3 Institutionelle Kommissionen**

#### **Art. 29** Koordinationskommission

<sup>1</sup> Die Koordinationskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Präsidialkollegiums und den Präsidenten und Präsidentinnen der thematischen Kommissionen. Ein Mitglied des Präsidialkollegiums führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

<sup>3</sup> Die Kommission vergewissert sich der Koordination und Kohärenz der Arbeiten der thematischen Kommissionen und regelt Streitigkeiten oder Schwierigkeiten zwischen diesen, unter Vorbehalt von Anhang 3 (Art. 2).

<sup>4</sup> Die Präsidenten und Präsidentinnen der thematischen Kommissionen informieren die Koordinationskommission regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten.

<sup>5</sup> Die Kommission organisiert sich selbstständig.

#### **Art. 30** Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission besteht aus sieben vom Verfassungsrat gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Präsidialkollegiums und drei Mitglieder aus jeder Sprachregion des Kantons. Sie organisiert sich selbstständig. Sie wird vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin unterstützt.

<sup>2</sup> Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Art. 87) erstellt sie auf der Grundlage der Entscheide des Verfassungsrates den Verfassungsentwurf.

<sup>3</sup> In der Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs überprüft sie den Verfassungsentwurf auf Klarheit, Form und Kohärenz. Sie erstattet dem Verfassungsrat diesbezüglich Bericht.

<sup>4</sup> Sie merzt die rein formellen Widersprüche aus und gewährleistet die Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen. Sie nimmt keine materiellen Änderungen vor. Stellt sie Lücken, materielle Ungenauigkeiten oder Widersprüche fest, so informiert sie die betroffene thematische Kommission und kann ihr Vorschläge unterbreiten.

#### **Art. 30bis** Bürgerbeteiligungskommission

<sup>1</sup> Die Bürgerbeteiligungskommission besteht aus 13 Vertretern und Vertreterinnen der politischen Parteien und Bewegungen, die nach dem Modell des Übergangsbüros aufgeteilt sind, sowie einem Mitglied des Präsidialkollegiums, das den Vorsitz hat.

<sup>2</sup> Sie gibt für das Büro eine Vormeinung über ein Modell oder mehrere Modelle der Bürgerbeteiligung (digitale Plattform, Bürgerworkshops usw.) ab, die mit dem allgemeinen Arbeitsablauf des Verfassungsrates vereinbar sind, schlägt eine Zeitplanung, die mit Anhang 2 vereinbar ist, vor und sorgt dafür, dass das gewählte Modell umgesetzt wird.

### **2.2.4 Spezialkommissionen**

#### **Art. 31** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat kann Spezialkommissionen einsetzen, die mit der Berichterstattung über besondere Gegenstände beauftragt sind.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeiten und den Auftrag der Kommission fest.

<sup>3</sup> Das Büro bezeichnet ihre Mitglieder, ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und setzt ihr eine Frist für die Unterbreitung ihres Berichts.

<sup>4</sup> Die Spezialkommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihren Auftrag erfüllt haben.

### **2.3 Fraktionen**

#### **Art. 32** Zusammensetzung und Rechte

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Eine Fraktion muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied kann nur einer einzigen Fraktion angehören.

<sup>2</sup> Eine politische Partei oder Bewegung kann nur eine Fraktion pro verfassungsmässige Region bilden (Art. 52 KV).

#### **Art. 33** Organisation

<sup>1</sup> Die Fraktionen bezeichnen einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.

<sup>2</sup> Jede gebildete Fraktion ist dem Büro mitzuteilen, wobei ihre Bezeichnung, ihr Präsident oder ihre Präsidentin und ihr Vizepräsident oder ihre Vizepräsidentin sowie eine Mitgliederliste anzugeben sind.

#### **Art. 34**                      Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Fraktionen bereiten die Wahlen und Ernennungen vor und geben ihre Kandidatenvorschläge zuhanden des Büros und des Verfassungsrates ab.

<sup>2</sup> Sie können darum ersuchen, vom Büro oder von einer der thematischen Kommissionen angehört zu werden, oder ihre Anträge an diese richten.

### **2.4 Generalsekretariat**

#### **Art. 35**                      Grundsatz

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat verfügt für die Ausübung seiner Befugnisse über ein vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung unabhängiges Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Es besteht aus einem Generalsekretär oder einer Generalsekretärin und dessen oder deren Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Bezüglich seiner Amtstätigkeit ist das Generalsekretariat dem Präsidialkollegium unterstellt und arbeitet nach dessen Instruktionen und Weisungen.

#### **Art. 36**                      Generalsekretär oder Generalsekretärin

<sup>1</sup> Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin, über dessen oder deren Pflichtenheft der Verfassungsrat in Kenntnis gesetzt wird, leitet das Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Er oder sie wird vom Verfassungsrat grundsätzlich für die Dauer von dessen Arbeiten gewählt.

<sup>3</sup> Auf Antrag des Büros oder auf Begehren von mindestens vierzig seiner Mitglieder in Form einer Ordnungsmotion entscheidet der Verfassungsrat über die Abberufung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

<sup>4</sup> Die Abberufung kann nur, sofern das rechtliche Gehör gewahrt wurde, und mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit (87) der Mitglieder des Verfassungsrates beschlossen werden.

#### **Art. 37**                      Anstellung und Dienstverhältnis des Personals

<sup>1</sup> Im Rahmen seines Budgets entscheidet das Büro über die Dotation, die Zusammensetzung und die Anstellungsmodalitäten des Personals des Generalsekretariats.

<sup>2</sup> Das Büro genehmigt die Pflichtenhefte der Mitglieder des Generalsekretariats und stellt diese für eine befristete Dauer, grundsätzlich für die Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates, an.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 36 fallen die Entscheide betreffend das Personal des Generalsekretariats (Pflichtenheft, Anstellung, Pensum, Entlassung usw.) in die Zuständigkeit des Büros.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Personals des Staates sind analog auf das Personal des Generalsekretariats anwendbar.

#### **Art. 38**                      Aufgaben

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Organe des Verfassungsrates bei der Ausführung ihrer Arbeiten.

<sup>2</sup> Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) es übernimmt die administrativen Arbeiten;
- b) es führt mit Unterstützung der Kantonsverwaltung die Buchhaltung des Verfassungsrates und unterbreitet dem Büro vierteljährlich die Rechnung;
- c) es erstellt und verwaltet die Namensliste der Mitglieder des Verfassungsrates und die entsprechende Datenbank sowie die Anwesenheits- und Entschädigungsliste;
- d) es erstellt das Protokoll der Entscheide des Verfassungsrates und seiner Führungsorgane;
- e) es bietet den Kommissionen wissenschaftliche Unterstützung und übergibt ihnen namentlich die für ihren Auftrag erforderlichen Dokumente und Informationen;
- f) es organisiert das Sekretariat der Kommissionen im Einvernehmen mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
- g) es gewährleistet die Übersetzungsdienstleistungen für die Dokumente und die Dolmetschdienstleistungen für die Beratungen des Verfassungsrates;
- h) es zeichnet die Beratungen des Verfassungsrates auf, transkribiert sie und veröffentlicht sie auf der offiziellen Website des Verfassungsrates;
- i) es gewährleistet die Veröffentlichung der Dokumente des Verfassungsrates;
- j) es verwaltet und erhält das Archiv des Verfassungsrates;
- k) es erfüllt jede andere Aufgabe, die ihm das Präsidialkollegium, das Büro oder der Verfassungsrat überträgt.

**Art. 39** Aufzeichnung

<sup>1</sup> Die Beratungen des Verfassungsrates werden aufgezeichnet und vollständig auf Datenträger übertragen.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat ist verpflichtet, die in den Beratungen gemachten Äusserungen getreu wiederzugeben. Es darf sie, selbst auf Gesuch der Interessierten hin, weder abändern noch auslegen.

**Art. 40** Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat gewährleistet die Veröffentlichung der Dokumente des Verfassungsrates auf dessen offizieller Website.

<sup>2</sup> Es können namentlich folgende Dokumente eingesehen werden:

- a) die Liste der an den Plenarsitzungen anwesenden Mitglieder;
- b) die vollständige Abschrift der Beratungen des Verfassungsrates;
- c) die Texte, Berichte und vorbereitenden Dokumente der Kommissionen;
- d) die vom Verfassungsrat oder seinen Organen verlangten Expertisen oder anderen Berichte;
- e) Dokumente, deren Veröffentlichung das Präsidialkollegium oder das Büro für sinnvoll erachten.

**Art. 41** Archiv

<sup>1</sup> Die Dossiers und Archive des Verfassungsrates werden im Generalsekretariat und nach der Auflösung des Verfassungsrates im Kantonsarchiv aufbewahrt.

### **3 Sitzungen des Verfassungsrates**

#### **3.1 Allgemeine Grundsätze**

##### **Art. 42** Sitzungsort

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat tagt grundsätzlich in Sitten.

<sup>2</sup> Während der vier Jahre tagt der Verfassungsrat mindestens einmal in jeder der drei verfassungsmässigen Regionen des Kantons.

##### **Art. 43** Einberufung und Tagesordnung

<sup>1</sup> Das Büro legt das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Plenarsitzungen fest.

<sup>2</sup> Es beruft die Mitglieder des Verfassungsrates mindestens 20 Tage vor der Sitzung auf elektronischem Wege ein. Die Einberufung enthält den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung sowie die Liste der Beratungsgegenstände. Der Liste liegen alle Unterlagen zu den Beratungsgegenständen bei. Jedes Mitglied erhält diese Unterlagen grundsätzlich in seiner Muttersprache.

<sup>3</sup> Sobald die Mitglieder einberufen wurden, veröffentlicht das Generalsekretariat die Dokumente jeder Plenarsitzung auf der Website des Verfassungsrates.

<sup>4</sup> Das Büro ist verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dreissig Mitglieder des Verfassungsrates dies mit einem begründeten und unterzeichneten, beim Büro eingereichten Antrag verlangen. Das Gesuch muss die zu diskutierenden Punkte bezeichnen. Die Frist von 20 Tagen gemäss Absatz 2 ist anwendbar.

##### **Art. 44** Datum und Stundenplan der Sessionen

<sup>1</sup> In der Regel finden die Sitzungen am ersten Dienstag und Donnerstag eines jeden Monats statt; der Zeitplan wird vom Büro am Ende des Jahres für das folgende Jahr festgelegt.

<sup>2</sup> Die Sitzungen finden vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags von 14 Uhr bis 17 Uhr statt.

<sup>3</sup> Je nach Fortschreiten der Arbeiten kann der Präsident oder die Präsidentin eine Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Verfassungsrat entscheidet über eine weitere Verlängerung.

##### **Art. 45** Öffentlichkeit der Beratungen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Verfassungsrates sind öffentlich.

<sup>2</sup> Dem Publikum stehen Plätze zur Verfügung, damit es die Beratungen verfolgen kann.

<sup>3</sup> Die akkreditierten Medien und Journalisten verfügen im Rahmen des Möglichen über reservierte Plätze. Sie erhalten die gleichen Unterlagen wie die Mitglieder des Verfassungsrates, es sei denn, deren Inhalt steht einer Veröffentlichung im Wege..

<sup>4</sup> Die vollständige Aufzeichnung oder Wiedergabe der Beratungen bedarf der vorgängigen Genehmigung des Büros.

<sup>5</sup> Der Zugang zum Sitzungssaal bedarf der vorgängigen Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin und ist nur für Aufnahmen gestattet.

<sup>6</sup> In Ausnahmefällen kann der Verfassungsrat beschliessen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.

#### **Art. 46** Quorum

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat kann nur in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gültig beraten.

<sup>2</sup> Bei Eröffnung der Sitzung versichert sich der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsrates, dass das Quorum erreicht ist. Wird die Überprüfung des Quorums verlangt, unterbricht der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung und führt eine Anwesenheitskontrolle durch.

<sup>3</sup> Die Anwesenheitskontrolle erfolgt grundsätzlich mittels eines elektronischen Ausweises. Dieser dient gleichzeitig als Abstimmungskarte. Eine Stunde nach Sitzungsbeginn wird eine Anwesenheitsliste ausgedruckt und angeschlagen. Die nicht eingetragenen Mitglieder des Verfassungsrates können die Berichtigung der Anwesenheitsliste verlangen.

<sup>4</sup> Die in der Anwesenheitsliste nicht eingetragenen Verfassungsratsmitglieder verlieren ihren Anspruch auf Entschädigung. Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung des Quorums nicht im Gebäude befinden.

#### **Art. 47** Verdolmetschung

<sup>1</sup> Die Beratungen des Verfassungsrates finden auf Deutsch oder Französisch statt. Eine Verdolmetschung wird gewährleistet.

### **3.2 Ordnungsvorschriften**

#### **Art. 48** Wortbegehren

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Verfassungsrates, welches das Wort wünscht, meldet sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin. Es spricht, sobald ihm das Wort erteilt wurde.

<sup>2</sup> Ein Verfassungsratsmitglied kann grundsätzlich nicht mehr als zweimal das Wort zum gleichen Gegenstand ergreifen. Der Präsident oder die Präsidentin kann den Fraktionssprechern und -sprecherinnen Ausnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission können jederzeit das Wort erhalten, um Erläuterungen oder Berichtigungen anzubringen.

#### **Art. 49** Worterteilung

<sup>1</sup> In der Regel erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

<sup>2</sup> Wird der behandelte Gegenstand durch eine Kommission unterbreitet oder vorberaten, erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort in folgender Reihenfolge:

- a) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Kommission, der oder die den Bericht und die Anträge unterbreitet und die Ansicht der Mehrheit vertritt;
- b) gegebenenfalls dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Minderheit;
- c) den Sprechern und Sprecherinnen der Fraktionen;
- d) den übrigen Verfassungsratsmitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldungen;

e) dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission, welcher oder welche die Vorschläge der Kommission verteidigt.

<sup>3</sup> Ein zweites Mal wird das Wort in der gleichen Reihenfolge erteilt.

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission erhalten das Wort, wenn sie es verlangen.

<sup>5</sup> Die Verfassungsratsmitglieder sprechen grundsätzlich stehend und richten das Wort an den Präsidenten oder die Präsidentin und an den Verfassungsrat.

<sup>6</sup> Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Beratungsgegenstand ab, so hat der Präsident oder die Präsidentin ihn oder sie zu unterbrechen und darauf zurückzuführen.

#### **Art. 50** Dauer der Interventionen

<sup>1</sup> Während der Eintretensdebatte (Art. 54) beträgt die Redezeit höchstens:

a) zehn Minuten für eine einleitende Präsentation des Berichtstatters oder der Berichtstatterin der Kommission;

b) zehn Minuten für den Sprecher oder die Sprecherin einer Fraktion;

c) fünfzehn Minuten für den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission;

d) fünf Minuten für alle anderen Mitglieder des Verfassungsrates.

<sup>2</sup> In anderen Beratungen sollen die Reden grundsätzlich nicht länger als fünf Minuten dauern. Diese Regel gilt weder für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verfassungsrates noch für die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Berichtstatter und Berichtstatterinnen der Kommissionen.

<sup>3</sup> Wer ein zweites Mal zum gleichen Gegenstand spricht, hat nur auf die halbe Redezeit Anspruch.

<sup>4</sup> Die Dauer einer Intervention kann auf Beschluss des Sitzungspräsidenten oder der Sitzungspräsidentin ausnahmsweise verlängert werden.

#### **Art. 51** Sonderfälle

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann ausnahmsweise an den Beratungen teilnehmen. In diesem Fall teilt er oder sie dies der Versammlung mit und lässt sich durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

<sup>2</sup> Die Berichtstatter und Berichtstatterinnen sowie die Präsidenten und Präsidentinnen der Kommissionen haben das Recht, ihre persönliche Meinung vorzutragen; diesfalls weisen sie darauf hin, dass sie nicht im Namen der Kommission, sondern in persönlicher Eigenschaft sprechen.

#### **Art. 52** Ordnungsmotion

<sup>1</sup> Die Ordnungsmotion ist ein Begehren betreffend die Organisation und Leitung der Beratungen sowie das Beratungs-, Abstimmungs- und Wahlverfahren.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin oder jedes Mitglied des Verfassungsrates kann sie jederzeit einbringen.

<sup>3</sup> Sie gelangt unverzüglich zur Diskussion und zur Abstimmung.

### **3.3 Beratungen**

**Art. 53** Gegenstand der Beratungen

<sup>1</sup> Gegenstand der Beratungen des Verfassungsrates sind Entwürfe und Anträge, die vom Präsidialkollegium, vom Büro oder von den Kommissionen stammen.

<sup>2</sup> Die Berichte und Entwürfe der Kommissionen dienen als Diskussionsgrundlage.

**Art. 54** Eintreten

<sup>1</sup> Den Beratungen des Verfassungsrates geht grundsätzlich eine Abstimmung über das Eintreten voraus.

<sup>2</sup> Wird das Eintreten verweigert, so wird das Dossier an seinen Verfasser oder seine Verfasserin zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Ist das Eintreten beschlossen oder unbestritten, wird die Detailberatung eröffnet.

**Art. 55** Detailberatung

<sup>1</sup> Im Allgemeinen werden die Beratungen durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission eröffnet, welcher oder welche die Anträge der Kommission unterbreitet.

<sup>2</sup> Stammt ein Antrag vom Präsidialkollegium oder vom Büro, so obliegt es einem ihrer Mitglieder, die Beratung zu eröffnen.

<sup>3</sup> Stammt ein Antrag von einem Mitglied des Verfassungsrates, so eröffnet dieses die Beratung.

<sup>4</sup> Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin und gegebenenfalls der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Minderheit verteidigen die Anträge der Kommission beziehungsweise der Minderheit.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied des Verfassungsrates kann Abänderungsanträge zu den Texten oder den Grundsätzen oder den Anträgen, die der Beratung unterliegen, stellen.

**Art. 56** Genehmigung des Verfassungsentwurfs

<sup>1</sup> Die Verfassungsrevision wird in zwei Lesungen beraten (Art. 103 KV).

<sup>2</sup> Grundsätzlich wird ein Artikel nach dem anderen diskutiert.

<sup>3</sup> Der Verfassungsrat stimmt über jeden Artikel des Entwurfs ab. Sind alle Artikel eines Kapitels genehmigt, stimmt er über das gesamte Kapitel ab. Nach der Genehmigung des letzten Kapitels stimmt er über den gesamten Entwurf ab.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Varianten (Art. 61) und eine zusätzliche Lesung (Art. 62).

**Art. 57** Abänderungsanträge und Rückweisung

<sup>1</sup> Wenn redigierte Artikel des Verfassungsentwurfs diskutiert werden, kann jedes Verfassungsratsmitglied schriftliche Abänderungsanträge stellen.

<sup>2</sup> Ein Abänderungsantrag hat zum Ziel, einen Artikel oder einen Absatz des in Beratung stehenden Verfassungsentwurfs ganz oder teilweise zu ändern oder einen neuen Artikel oder einen neuen Absatz darin einzufügen.

<sup>3</sup> Die vollständig verfassten und mit der Nummer der Artikel und Absätze, auf die sie sich beziehen, versehenen Abänderungsanträge müssen vor Abschluss der Eintretensdebatte eingereicht werden. Sie werden vor der artikelweisen Beratung übersetzt und den Mitgliedern des Verfassungsrates mitgeteilt.

<sup>4</sup> Zwischen der Eintretensdebatte und der Detailberatung muss genügend Zeit vorgesehen werden, damit die zuständige Kommission die Abänderungsanträge prüfen und sich darüber aussprechen kann.

<sup>5</sup> Der Verfassungsrat kann jederzeit die Rückweisung einer Bestimmung des Verfassungsentwurfs an die Kommission beschliessen.

**Art. 58** Abschluss der Beratung zu jedem Artikel

<sup>1</sup> Wird das Wort nicht weiter verlangt, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Beratung für geschlossen. Anschliessend erteilt er oder sie das Wort in folgender Reihenfolge:

- a) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Minderheit;
- b) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Kommission;
- c) dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin.

<sup>2</sup> Anschliessend kann das Wort nur mehr verlangt werden, um sachliche Berichtigungen zu den Voten der vorgenannten Personen anzubringen. Die Redezeit der Mitglieder des Verfassungsrates ist diesfalls auf drei Minuten beschränkt.

**Art. 59** Wiederaufnahme der Beratung

<sup>1</sup> Am Ende der Detailberatung kann jedes Mitglied des Verfassungsrates verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen wird. Es begründet kurz seinen Antrag.

<sup>2</sup> Der Verfassungsrat stimmt ohne Beratung über diesen Antrag ab.

<sup>3</sup> Wird der Antrag angenommen, wird die Beratung über den betreffenden Artikel wieder aufgenommen.

**Art. 60** Schlussberatung

<sup>1</sup> Am Ende der Beratungen ist der gesamte Entwurf Gegenstand einer Schlussberatung, bei der sich die Redner und Rednerinnen darauf beschränken müssen, kurz allgemeine Bemerkungen anzubringen oder ihre Stimmabgabe zu begründen.

<sup>2</sup> Nach der Schlussberatung erfolgt die Schlussabstimmung.

**Art. 61** Varianten

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat entscheidet vor dem Ende der Beratungen in zweiter Lesung, ob das Volk über Varianten zu befragen ist.

<sup>2</sup> Bejahendenfalls wird die Diskussion über die Variantenvorschläge eröffnet. Der Verfassungsrat kann auch die betreffende thematische Kommission damit beauftragen, eine oder mehrere Varianten zu spezifischen Punkten auszuarbeiten.

<sup>3</sup> Über jeden Variantenentwurf wird getrennt beraten und abgestimmt. Die Diskussion über eine Variante wird artikelweise durchgeführt. Anschliessend stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Entwurf für eine Variante ab.

<sup>4</sup> Danach stimmt der Verfassungsrat über den gesamten Verfassungsentwurf und über die gewählten Varianten ab.

## **Art. 62**                    Zusätzliche Lesung

<sup>1</sup> Am Ende der Beratungen der zweiten Lesung, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann der Verfassungsrat die Durchführung einer zusätzlichen Lesung beschliessen, namentlich wenn der Entwurf anlässlich der zweiten Lesung stark umgestaltet wurde.

<sup>2</sup> Das Präsidialkollegium muss eine zusätzliche punktuelle Lesung vorschlagen, wenn es Widersprüche feststellt, die nicht rein formeller oder redaktioneller Art sind.

## **3.4 Abstimmungen**

### **Art. 63**                    Mehrheit

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Verfassungsrates werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

<sup>2</sup> Bestimmt es das vorliegende Reglement nicht anders, wird die absolute Mehrheit aus der Zahl der Stimmenden berechnet. Die Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Kein Mitglied des Verfassungsrates ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Das vorliegende Reglement kann grössere Mehrheiten vorsehen.

<sup>5</sup> Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht gezogen.

### **Art. 64**                    Elektronische Abstimmung

<sup>1</sup> Die Abstimmung wird grundsätzlich elektronisch vorgenommen. Das System speichert die anlässlich sämtlicher Abstimmungen abgegebenen Stimmen («Ja», «Nein», «Enthaltung»). Das Stimmverhalten der Verfassungsratsmitglieder und das Ergebnis werden auf elektronischen Anzeigetafeln angezeigt.

<sup>2</sup> Die Abstimmungsdaten werden bis zum Abschluss der Arbeiten des Verfassungsrates aufbewahrt.

<sup>3</sup> Ist die elektronische Abstimmung nicht möglich, erfolgt die Stimmabgabe grundsätzlich durch Aufstehen. Die Stimmenzähler und -zählerinnen zählen die Stimmen. Es werden nur die Stimmen jener Mitglieder gezählt, die sie an ihrem Platz abgeben.

<sup>4</sup> In jedem Fall kontrolliert und verkündet der Präsident oder die Präsidentin die Ergebnisse.

### **Art. 65**                    Stimmenzähler und -zählerinnen

<sup>1</sup> Die vier Stimmenzähler und -zählerinnen werden vom Verfassungsrat für die Dauer der Arbeiten ernannt. Zusammen mit einem Mitglied des Präsidialkollegiums, das den Vorsitz hat, bilden sie das Stimmbüro.

<sup>2</sup> Bei Wahlen oder bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems kontrollieren die Stimmenzähler und -zählerinnen die Anwesenheit, zählen die Stimmen bei den Abstimmungen und nehmen die Auszählung bei den Wahlen zusammen mit einem Mitglied des Präsidialkollegiums vor, das bei den Wahlvorgängen den Vorsitz hat.

### **Art. 66**                    Rolle des Präsidenten oder der Präsidentin

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht ab. Im Falle von Stimmengleichheit gibt er oder sie den Ausschlag.

<sup>2</sup> Bei geheimer Abstimmung stimmt der Präsident oder die Präsidentin ab, gibt jedoch nicht den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Eine erneute Stimmengleichheit nach einer zweiten Abstimmung kommt einer Ablehnung durch die Versammlung gleich.

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie keinen Stichentscheid.

#### **Art. 67** Geheime Abstimmung

<sup>1</sup> Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn 30 Mitglieder des Verfassungsrates dies verlangen oder das vorliegende Reglement dies vorsieht.

#### **Art. 68** Gegenstand der Abstimmung

<sup>1</sup> Vor jeder Abstimmung fasst der Präsident oder die Präsidentin die verschiedenen Anträge zusammen; er oder sie gibt die Reihenfolge bekannt, in der die Fragen zur Abstimmung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Im Bestreitungsfall entscheidet die Versammlung unverzüglich und ohne Beratung.

<sup>3</sup> Sobald eine Abstimmung begonnen hat, wird das Wort bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse nicht mehr erteilt.

#### **Art. 69** Abstimmung über die Anträge und Schlussabstimmung

<sup>1</sup> Bei jeder Beratung erfolgt eine Abstimmung des Rates nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Die nicht bestrittenen Anträge gelten als angenommen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Schlussabstimmung.

#### **Art. 70** Reihenfolge der Abstimmungen

<sup>1</sup> Über die Abänderungsanträge wird in der vom Präsidenten oder der Präsidentin festgelegten Reihenfolge abgestimmt.

<sup>2</sup> Wurde nur ein Abänderungsantrag zu dem in Beratung stehenden Entwurf gestellt, so wird er dem Entwurf gegenübergestellt.

<sup>3</sup> Wurden zu demselben Gegenstand mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden immer zwei und zwei in der vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgelegten Reihenfolge einander gegenübergestellt, wobei jedes Mitglied des Verfassungsrates nur einem dieser Anträge seine Stimme geben kann. Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl wird dem nächsten Antrag gegenübergestellt.

<sup>4</sup> Zuletzt wird der in Beratung stehende Entwurf dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt.

#### **Art. 71** Genehmigung des Verfassungsentwurfs

<sup>1</sup> Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66).

### 3.5 Wahlen

#### **Art. 72** Wahlsystem

<sup>1</sup> Die Wahlen und Ernennungen, die dem Verfassungsrat zustehen, erfolgen in geheimer Abstimmung nach dem Mehrheitswahlsystem.

<sup>2</sup> Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen beziehungsweise das einfache Mehr erhalten haben (Art. 75).

<sup>3</sup> Die absolute Mehrheit entspricht der ganzen Zahl, die unmittelbar auf die Hälfte der gültigen Stimmzettel folgt. Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

#### **Art. 73** Kandidaturen

<sup>1</sup> Bei allen Wahlen müssen die Kandidatenvorschläge vor Eröffnung des Wahlganges durch die Fraktionen oder durch jedes Mitglied des Verfassungsrates angemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Kandidaturen können vom Verfasser oder von der Verfasserin der Anmeldung oder von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Vor der Eröffnung jedes Wahlganges fasst der Präsident oder die Präsidentin die Kandidatenvorschläge zusammen.

#### **Art. 74** Einzelwahl

<sup>1</sup> Die Einzelwahl findet Anwendung auf die Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde oder für die Ernennung einer einzigen Person in eine Funktion oder für eine bestimmte Aufgabe (Präsidenten und Präsidentinnen sowie Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Kommissionen, Generalsekretär oder Generalsekretärin).

<sup>2</sup> Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten haben.

<sup>3</sup> Die ersten beiden Wahlgänge erfolgen frei. Nach dem zweiten Wahlgang sind neue Kandidaturen ausgeschlossen und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat oder die Kandidatin aus, der oder die am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; falls diese zu keinem Ergebnis führt, zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los vor der Versammlung.

#### **Art. 75** Listenwahl

<sup>1</sup> In den nicht von Artikel 74 abgedeckten Fällen findet die Wahl als Listenwahl statt.

<sup>2</sup> Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten haben und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrates haben so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Kumulieren ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los vor der Versammlung.

#### **Art. 76** Stille Wahl

<sup>1</sup> Entspricht die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen der Anzahl zu besetzender Ämter, so erfolgt die Besetzung in stiller Wahl.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

#### **Art. 77** Abwicklung des Wahlganges

<sup>1</sup> Vor jedem Wahlgang teilen die Stimmzähler und -zählerinnen die offiziellen Stimmzettel aus. Der Präsident oder die Präsidentin gibt der Versammlung die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel bekannt und lässt diese in das Protokoll eintragen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrates stimmen, indem sie ihren Stimmzettel persönlich in die Urne legen.

#### **Art. 78** Feststellung der Ergebnisse

<sup>1</sup> Die Stimmzähler und -zählerinnen sammeln die Stimmzettel ein; unter Mitwirkung eines Mitglieds des Präsidialkollegiums, das den Vorsitz hat, zählen sie sie aus und stellen das Ergebnis fest.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel höher als jene der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig. Er muss wiederholt werden.

<sup>3</sup> Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und teilt seinen Entscheid dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsrates mit.

<sup>4</sup> Erst wenn das Abstimmungsergebnis öffentlich verkündet worden ist, kehren die Stimmzähler und -zählerinnen wieder an ihren Platz zurück.

#### **Art. 79** Leere und ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Stimmzettel sind ungültig:

- a) wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;
- b) wenn sie keinen Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten oder einer vorgeschlagenen Kandidatin tragen (Art. 73);
- c) wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- d) wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten oder nicht erlauben, den Willen des stimmenden Mitglieds klar festzustellen.

<sup>3</sup> Bei der Listenwahl ist jede an eine nicht wählbare Person abgegebene Stimme ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zu wählende Personen, werden die zuletzt geschriebenen Namen gestrichen.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte analog anwendbar.

#### **Art. 80** Sonderfälle

<sup>1</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen, welche die verlangte absolute Mehrheit erhalten haben, jene der zu besetzenden Ämter übersteigt, scheiden jene, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

<sup>2</sup> Besteht Stimmgleichheit unter zwei oder mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen, findet unter ihnen eine Stichwahl mit einfachem Mehr statt. Bei erneuter Stimmgleichheit und fehlendem Verzicht entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin vor der Versammlung.

#### **Art. 81** Eröffnung

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet das Wahlergebnis.

### **4 Beziehungen zu den kantonalen Behörden und zur Bevölkerung**

#### **Art. 82** Information zwischen den Behörden

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat informiert den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten.

<sup>2</sup> Diese Behörden informieren den Verfassungsrat ebenfalls über laufende Projekte oder Geschäfte, die Auswirkungen auf die Totalrevision der Verfassung haben könnten.

#### **Art. 83** Mitwirkung der übrigen Behörden

<sup>1</sup> Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft haben das Recht, vom Verfassungsrat und seinen Kommissionen angehört zu werden. Diese Behörden reichen ihren Antrag beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Verfassungsrates ein, der oder die den Antrag an das Büro oder die betroffene Kommission weiterleitet.

<sup>2</sup> Die Vertreter und Vertreterinnen dieser Behörden äussern sich vor dem Verfassungsrat in beratender Eigenschaft.

#### **Art. 84** Gesuch des Verfassungsrates

<sup>1</sup> Auf Anfrage des Verfassungsrates oder seines Büros kann die Mitwirkung einer Delegation des Grossen Rates, des Staatsrates, des Kantonsgerichts oder der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen des Verfassungsrates verlangt werden, wenn es um Gegenstände geht, die überwiegend in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen.

<sup>2</sup> Das Büro des Verfassungsrates kann jederzeit um ein Treffen mit einer Delegation dieser Behörden ersuchen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen des Verfassungsrates können die Teilnahme der Mitglieder des Staatsrates verlangen. Diese können sich begleiten oder mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin vertreten lassen.

<sup>4</sup> Ein solches Gesuch kann ebenfalls an das Büro des Grossen Rates, das Kantonsgericht oder die Staatsanwaltschaft gestellt werden. Diese Behörden entsenden diesfalls eine Delegation.

#### **Art. 85** Beziehungen zur Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten.

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit sowie die in der Walliser Gesellschaft aktiven Verbände und Institutionen können dem Verfassungsrat ihre Wünsche und Vorschläge mitteilen.

#### **Art. 85bis** Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jede Person oder Gruppierung kann in Form einer Petition einen Vorschlag oder Wunsch betreffend den Verfassungsentwurf an den Verfassungsrat richten.

<sup>2</sup>Das Büro nimmt jede Petition zur Kenntnis, erfasst sie in einer Vorschlagsdatenbank und leitet sie an die zuständige thematische Kommission weiter. Es kann auch die Koordinationskommission damit beauftragen.

<sup>3</sup>Die Kommissionen entscheiden selbst über das Vorgehen betreffend die ihnen übermittelten Petitionen.

<sup>4</sup>Das Büro kann darauf verzichten, eine Petition an eine Kommission weiterzuleiten, wenn diese angesichts des Fortschritts der Arbeiten des Verfassungsrates verspätet ist oder wenn sie offensichtlich nicht in dessen Zuständigkeit fällt. In letzterem Fall leitet das Büro die Petition an die Behörde weiter, die es für zuständig hält, und setzt die Petitionssteller und -stellerinnen darüber in Kenntnis.

#### **Art. 86**                      Kommunikationskonzept

<sup>1</sup> Auf Antrag des Büros nimmt der Verfassungsrat ein Kommunikationskonzept an, namentlich um den Grossen Rat, den Staatsrat, das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft und die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortschritt seiner Arbeiten zu informieren.

#### **Art. 87**                      Vernehmlassungsverfahren

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat unterbreitet die von ihm gewählten Grundsätze und Schwerpunkte des Entwurfs einem Vernehmlassungsverfahren.

<sup>2</sup> Er gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

### **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 88**                      Ausnahmen

<sup>1</sup> Abweichungen vom vorliegenden Reglement können vom Verfassungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 89**                      Änderungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Verfassungsrates geändert werden.

<sup>2</sup> Die Änderungsanträge der Mitglieder des Verfassungsrates oder seiner Organe müssen dem Büro schriftlich zur Stellungnahme eingereicht werden.

#### **Art. 90**                      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Sitten, den ...

#### **Anhänge:**

Anhang 1: Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsrates

Anhang 2: Planung der Arbeiten des Verfassungsrates

Anhang 3: Liste der thematischen Kommissionen

## **Anhang 1**

## **Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsrates**

### **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrates erhalten dieselben Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verfassungsrates und seiner Organe erhalten sie folgende Entschädigungen:

#### a) Sitzungsentschädigung

-- eine Entschädigung von 250 Franken für eine Sitzung des Präsidialkollegiums oder des Büros;

-- eine Entschädigung von 200 Franken pro halben Sitzungstag und pro Kommissionssitzung;

-- eine Entschädigung von 200 Franken für eine Fraktionssitzung pro Session des Verfassungsrates.

#### b) Sonderentschädigungen

-- eine Entschädigung von 200 Franken pro halben Tag Sitzungsvorbereitung für den Präsidenten oder die Präsidentin einer Kommission;

-- eine Entschädigung von 50 Franken pro Stunde für die Redaktion des Berichts durch den Berichterstatter oder die Berichterstatterin.

#### c) Reiseentschädigung

-- eine Entschädigung von 70 Rappen je Kilometer bei Benützung des Privatautos.

#### d) Entschädigung für Nachtsitzung

-- eine Zusatzentschädigung von 110 Franken für eine Nachtsitzung ab 18.00 Uhr.

#### e) Übernachtungsentschädigung

-- eine Zusatzentschädigung von 100 Franken pro Nacht an das Mitglied des Verfassungsrates, das sich am Vorabend an den Beratungsort begeben muss oder nicht am gleichen Tag an seinen Wohnort zurückkehren kann.

#### f) Essensentschädigung

-- wenn eine Kommission länger als einen Vormittag oder mehrere Tage Sitzung hält, gehen die ordentlichen Kosten, d. h. die Kosten der Mahlzeiten, die Tafelgetränke mit Ausschluss aller Getränke ausserhalb der Mahlzeiten, und wenn das Verfassungsratsmitglied nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann, die Kosten der Hotelzimmer zu Lasten des Budgets des Verfassungsrates.

#### g) Informatikentschädigung

-- eine Informatikentschädigung von 600 Franken pro Jahr.

### **Art. 2** Entschädigungen und Spesen für Kommissionen und Fraktionen

<sup>1</sup> Die Fraktionen erhalten jährlich eine Pauschalentschädigung von Fr. 1'000.– pro gewählten Vertreter oder gewählte Vertreterin.

<sup>2</sup> Die Spesen im Zusammenhang mit den Kommissions- oder Fraktionssitzungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Kommission beziehungsweise der Fraktion visiert.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen nach Artikel 1 Buchstabe b werden vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsrates beziehungsweise vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission visiert.

### **Art. 3** Belege

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit den Entschädigungen nach den Buchstaben e und f müssen die Mitglieder des Verfassungsrates ihrem Gesuch sachdienliche Belege beilegen (vgl. Rechnungen). Andernfalls werden diese Kosten vom Verfassungsrat nicht übernommen.

### **Art. 4** Streitigkeiten

<sup>1</sup> Streitigkeiten über Entschädigungen werden nach Anhörung der Betroffenen endgültig durch das Büro entschieden.

### **Art. 5** Genehmigung

<sup>1</sup> Die in Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Anhangs vorgesehene Entschädigung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 12 Absatz 6 des Dekrets über den Verfassungsrat.

<sup>2</sup> Die übrigen im vorliegenden Anhang aufgeführten Entschädigungen unterliegen nicht der Genehmigung des Grossen Rates, da sie den für die Abgeordneten vorgesehenen Entschädigungen entsprechen (vgl. A1 Anhang 1 zu Artikel 7 des Reglements des Grossen Rates).

## **Anhang 2 Planung der Arbeiten des Verfassungsrates**

### **Art. 1** Frist

<sup>1</sup> Spätestens vier Jahre nach der konstituierenden Session übergibt der Verfassungsrat dem Staatsrat einen Entwurf der neuen Verfassung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Totalrevision als gescheitert (Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über den Verfassungsrat).

### **Art. 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Vereinbartes Ziel ist es, die Revisionsarbeiten über einen Zeitraum von drei Jahren ab der Ernennung der Organe des Verfassungsrates durchzuführen, sodass ein Verfassungsentwurf im Frühling 2022 erstellt und angenommen ist.

### **Art. 3** Phasen

<sup>1</sup> Die Arbeiten des Verfassungsrates sind in vier Phasen aufgeteilt:

a) Erste Phase (von Juni 2019 bis März 2020):

Erarbeitung der Grundsätze durch die thematischen Kommissionen.

b) Zweite Phase (gleichzeitig und bis Ende Juni 2020):

Prüfung der von den thematischen Kommissionen festgelegten Grundsätze durch den Verfassungsrat.

c) Dritte Phase (von Juli 2020 bis Dezember 2020):

Vernehmlassung des zusammenfassenden Dokuments der Beratungen des Verfassungsrates (grobe Züge des Entwurfs, gewählte Grundsätze). Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Ausarbeitung des Vorentwurfs.

d) Vierte Phase (von Januar 2021 bis März 2022):

Phase der Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs: erste Lesung, zweite Lesung, allfällige zusätzliche Lesung; Annahme des Entwurfs.

#### **Art. 4** Abänderung

<sup>1</sup> Der Verfassungsrat kann die vorliegende Planung von sich aus oder auf Antrag des Büros abändern.

### **Anhang 3** **Liste der thematischen Kommissionen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 21 des Reglements des Verfassungsrates werden 10 thematische Kommissionen mit je 13 Mitgliedern eingesetzt. Diese sind damit beauftragt, die Verfassungsgrundsätze und -normen in den folgenden Bereichen zu redigieren:

#### **Kommission 1**

1. Allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt, Präambel und Verhältnis Kirchen–Staat, Schlussbestimmungen
  - a. Allgemeine Bestimmungen
    - i. Allgemeines (Kanton, Kantonsgebiet, Hauptstadt, Wappen, Staatsziele, allgemeine Grundsätze usw.)
    - ii. Aussenbeziehungen
    - iii. Pflichten
  - b. Sozialer Zusammenhalt
    - i. Sprachen / Zweisprachigkeit
    - ii. Dezentralisierung
    - iii. Zusammenhalt Tal–Berg
  - c. Präambel, Verhältnis Kirchen–Staat
  - d. Revision der Verfassung, Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### **Kommission 2**

2. Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft
  - a. Grundrechte
  - b. Sozialrechte
  - c. Zivilgesellschaft
    - i. Grundsätze
    - ii. Verbände
    - iii. Politische Parteien

#### **Kommission 3**

3. Politische Rechte
  - a. Bürgerrecht / politische Rechte
  - b. Wahlen
  - c. Volksinitiative

- d. Referendum
- e. Motion / Petition

#### **Kommission 4**

- 4. Aufgaben des Staates I: Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung
  - a. Grundsätze
  - b. Nachhaltige Entwicklung
  - c. Finanzen
  - d. Wirtschaftsentwicklung (Rahmenbedingungen, Wirtschaftsgefüge, Lebenshaltungskosten, Steuerwesen usw.)
  - e. Forschung und Innovation / neue Technologien
  - f. Kantonale Infrastrukturen
  - g. Landwirtschaft
  - h. Tourismus

#### **Kommission 5**

- 5. Aufgaben des Staates II: Raumentwicklung und natürliche Ressourcen
  - a. Raumentwicklung
  - b. Mobilität
  - c. Energie / Klima
  - d. Natürliche Ressourcen
  - e. Produktion und Konsum
  - f. Natur und Landschaft
  - g. Biodiversität

#### **Kommission 6**

- 6. Aufgaben des Staates III: soziale und andere Aufgaben des Staates
  - a. Familie
  - b. Wohnraum / Wohnqualität
  - c. Gesundheit
  - d. Sicherheit und Datenschutz
  - e. Soziale Sicherheit
  - f. Kultur, Freizeit und Sport
  - g. Ausbildung
  - h. Integration
  - i. Jugend und Senioren / generationenübergreifende Politik
  - j. Kulturerbe
  - k. Weitere Staatsaufgaben

## **Kommission 7**

7. Kantonale Behörden I – allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat
  - a. Allgemeine Bestimmungen (Gewaltentrennung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten, Verantwortlichkeit, Behördenhandlungen usw.)
  - b. Grosser Rat

## **Kommission 8**

8. Kantonale Behörden II – Staatsrat, Verwaltung und Präfekten
  - a. Staatsrat
  - b. Verwaltung
  - c. Präfekten

## **Kommission 9**

9. Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden
  - a. Gerichtsbehörden

## **Kommission 10**

10. Gemeinden und territoriale Organisation
  - a. Gemeinden (Rolle, Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit)
  - b. Fusionen
  - c. Bezirke
  - d. Regionen
  - e. Beziehungen Kanton–Gemeinden
  - f. Bürgergemeinden

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Bei Zweifeln oder unterschiedlicher Auslegung betreffend den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen entscheidet das Büro nach Anhörung der Koordinationskommission endgültig über die Zuständigkeiten jeder thematischen Kommission.